



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 2

Freitag, den 11. Januar

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Landtagswahl am 20. Januar 2013; Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 86 5
Der Erörterungstermin am 16.01.2013 für den Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von Herrn Andreas Wolff, Wiesmoor wird abgesetzt. 5

B Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2012 5

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2012 6
Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.20 des Flecken Hage 7

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2013 7

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Landtagswahl am 20. Januar 2013; Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 86

Zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für den Wahlkreis 86 – Aurich werden insgesamt acht Briefwahlvorstände eingesetzt, die am 20. Januar 2013 ab 15 Uhr im Kreishaus in Aurich, Fischteichweg 7-13, 2. Obergeschoss, zusammentreten werden.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Aurich, 11. Januar 2013

Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 86 (Aurich)

Weber

Der Erörterungstermin am 16.01.2013 / 9.00 h im Sitzungssaal Zimmer 1106 des Landkreises Aurich für den Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von Herrn Andreas Wolff, Wiesmoor, zur Änderung und Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes um einen Schweinemast- und Jungsauennstall mit 1404 Plätzen, sowie der Errichtung eines Güllehochbehälters und fünf Futtermittelsilos in der Gemeinde Wiesmoor, Gemarkung Wiesmoor, Flurstück 23 der Flur 38 wird hiermit abgesetzt, da keine zu erörternden Einwände vorliegen.

Aurich, den 11. Januar 2013

Landkreis Aurich
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4

Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.388.900,00	755.100,00		8.144.000,00
ordentliche Aufwendungen	8.351.800,00	0,00	169.100,00	8.182.700,00

außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.577.700,00	743.700,00		7.321.400,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.359.600,00	0,00	149.300,00	7.210.300,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	393.700,00	0,00	261.100,00	132.600,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.053.900,00	0,00	566.700,00	487.200,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	660.200,00	0,00	305.600,00	354.600,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	164.600,00	3.400,00	0,00	168.000,00

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.631.600,00	743.700,00	566.700,00	7.808.600,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.578.100,00	3.400,00	716.000,00	7.865.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 660.200,00 € um 305.600,00 € vermindert und damit auf 354.600,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Dornum, den 11. Dezember 2012

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister

- Hook -

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 115 Abs. 1 i.V.m. §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 2. Januar 2013, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 14.01.2013 bis zum 22.01.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10 öffentlich aus.

Dornum, 2. Januar 2013

Gemeinde Dornum

Hook – Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 29. November 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.563.800	27.500		8.591.300
ordentliche Aufwendungen	8.563.800	27.500		8.591.300
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.766.700	27.500		7.794.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.424.600	27.500		7.452.100

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	520.100	3.800		523.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	757.700		34.100	723.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	179.400			179.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	283.900	37.900		321.800

Nachrichtlich

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	8.466.200	31.300		8.497.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	8.466.200	65.400	34.100	8.497.500

Der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk werden nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert

§ 2 a

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 310.000 Euro erhöht und damit auf 310.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3 a

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 4 a

Die bisherigen Höchstbeträge der Kassenkredite für die Sonderkassen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk, bis zu denen Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, werden nicht geändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 48,9593 v. H. um 3,9874 v. H. vermindert und damit auf 44,9719 v. H. neu festgesetzt. Die Gesamtumlage vermindert sich dadurch von 1.940.000 Euro um 158.000 Euro auf 1.782.000 Euro.

Hage, den 29. November 2012

Der Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)

- Trännapp -

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4, 122 Abs. 2, 111 Abs. 3 S. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), sowie § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 21. Dezember 2012, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 14.01.2013 bis 22.01.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hage, 21. Dezember 2012

Samtgemeinde Hage

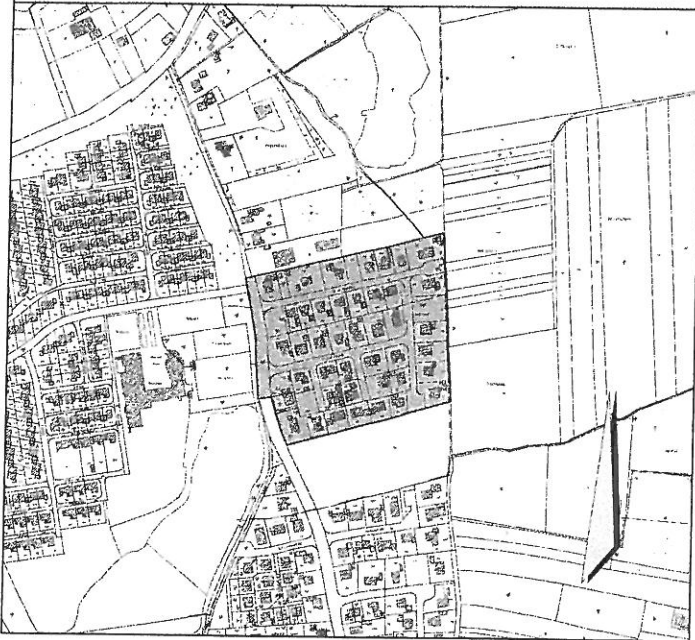
Trännapp – Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.20 des Flecken Hage

Der Rat des Flecken Hage hat am 27.11.12 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.20 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 02.20
Änderung Nr. 2 des Flecken Hage



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 07.01.13

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor

Trännapp

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	323.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	323.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	344.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	260.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	17.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	362.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	300.500,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Dornum, den 10. Dezember 2012

Hafenzweckverband Neßmersiel

- Kleemann -
Stellv. Verbandsvorsitzender

- Hook -
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 03. Januar 2012, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 17 Abs. 3 NKomZG i.V.m. § 114 Absatz 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 14.01.2012 bis zum 22.01.2012 zur Einsichtnahme beim Geschäftsführer des Hafenzweckverbandes Neßmersiel, Herrn

Michael Hook, Schatthausen Straße 9, 26553 Dornum und bei der Gemeinde Baltrum, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 2, öffentlich aus.

Dornum, 3. Januar 2013

Hafenzweckverband Neßmersiel

Hook – Geschäftsführer